

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

per Mail: ncsc@gs-efd.admin.ch

Bern, 14. April 2022

Stellungnahme AEROSUISSE zur Vernehmlassung Meldepflicht von BetreiberInnen kritischer Infrastrukturen für Cyberangriffe

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE dankt für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die AEROSUISSE stimmt der Vorlage zu. Kritische Infrastrukturen müssen besser vor Cyberangriffen geschützt werden. Die Betreiber kritischer Infrastrukturen brauchen Ansprechpartner beim Bund, die die Informationen der Betreiber mit Erkenntnissen der Verwaltung und des Nachrichtendienstes ergänzen.

Gleichzeitig dürfen aber mit der Meldepflicht für sicherheitsrelevante Ereignisse keine zusätzlichen Kosten und Aufgaben für die Betreiber kritischer Infrastrukturen entstehen. Auch wenn die Verantwortung für IT-Sicherheit bei den Unternehmen liegt, braucht es staatliche Kapazitäten für die Frühwarnung und für die Unterstützung bei Verteidigungsmassnahmen gegen Cyberangriffe. In diesem Zusammenhang ist für die AEROSUISSE entscheidend, dass die Meldepflicht mit geringem Mehraufwand verbunden ist. Schliesslich erwarten die Betreiber von kritischen Infrastrukturen, dass sie von den Behörden, insbesondere vom NCSC und vom Nachrichtendienst frühzeitig auf etwaige Bedrohungen aufmerksam gemacht werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt für die AEROSUISSE ist, dass im vorgeschlagenen Gesetzestext zu präzisieren ist, dass gestützt auf Artikel 74d nur Angriffe zu melden sind, die ein gewisses Schadenspotential aufweisen bzw. erfolgreich waren. Ohne diese Präzisierung besteht die Gefahr, dass jeder Cyberangriff der Meldepflicht untersteht. In Kombination mit der Schwierigkeit, was genau ein Cyberangriff ist, ist für die Rechtssicherheit der betroffenen Unternehmen wichtig, dass klar ist, dass Art. 74d der Massstab ist, wann ein Angriff auf eine kritische Infrastruktur zu melden ist.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist mit Blick auf die Definition der kritischen Infrastruktur das Verhältnis des Informationssicherheitsgesetzes (ISG) und der nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen zu klären. In der Strategie gehören die beiden Landesflughäfen Zürich und Genf zu diesen kritischen Infrastrukturen, aber gestützt auf Art. 74b lit p ISG könnte man zum Schluss kommen, dass lediglich Fluggesellschaften mit Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) von der Meldepflicht betroffen wären.

Mit Blick auf die Meldepflicht erfolgt bereits heute eine Meldung von erfolgreichen Cyber-Angriffen an das BAZL statt. Eine Harmonisierung und Koordination der Meldepflicht auf Bundesebene und damit die Förderung des Informationsaustauschs zwischen den Sektoren ist grundsätzlich begrüssenswert. Hier stellt sich die Frage, ob mit der Meldung an die NCSC die Meldepflicht an das BAZL erlischt.

Schliesslich ist die AEROSUISSE überzeugt, dass die in Artikel 74i vorgeschlagene Sanktionsmöglichkeit bei der Verletzung der Meldepflicht der falsche Weg ist, um den im erläuternden Bericht vorgesehenen Ausbau des Informationsaustausches mit Hilfe einer Kultur der Zusammenarbeit und gegenseitigen Vertrauens auszuarbeiten. Hier sind andere Mittel zu wählen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen